

# Gemeindeversammlung vom Dienstag, 9. Juni 2026

## Beleuchtender Bericht.

**Traktandum Nr. 2 Anpassung Gebührenverordnung im Zusammenhang mit dem neuen  
6.4.2.2 Parkierungskonzept. Kenntnisnahme und Genehmigung.**

**Antrag** Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- 1. Das Parkierungskonzept vom 2. März 2026 sowie das Parkierungsreglement vom 30. März 2026 werden zur Kenntnis genommen.*
- 2. Die Änderung von Art. 37 der Gebührenverordnung wird genehmigt.*
- 3. Die geänderte Gebührenverordnung wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Eintritt der Rechtskraft, voraussichtlich per 1. Januar 2027, in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den definitiven Zeitpunkt festzulegen; dies gilt insbesondere für den Fall eines Rechtsmittelverfahrens.*

### Kurzfassung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 2. März 2026 auf verschiedene Rückmeldungen der Bevölkerung hin ein Parkierungskonzept verabschiedet. Dieses soll eine einheitliche Regelung der Benutzung der bestehenden Parkplätze in der Gemeinde schaffen.

Bis heute gilt in Zumikon auch im Zentrum mehrheitlich die Parkzeitbeschränkung gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon, wonach Fahrzeuge nicht länger als 72 Stunden stehen gelassen werden dürfen. Die wenigen bestehenden Parkzeitbeschränkungen sind zudem uneinheitlich geregelt. Dies führt vor allem im Zentrum zu unerwünschtem Dauerparkieren, oft auch durch auswärtige Fahrzeuge.

Ziele des Konzepts sind die Gewährleistung des Parkierens im Zentrum, die Vermeidung von unerwünschtem Langzeitparkieren und die Privilegierung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie dem Zumiker Gewerbe durch günstige Parkkarten. Die Herausgabe von Parkkarten braucht eine Grundlage in der

Gebührenverordnung weshalb deren Art. 37 mit einem entsprechenden dritten Absatz wie folgt ergänzt werden soll:

*"<sup>3</sup> Für Anwohner- und Gewerbe-Parkkarten wird eine marktübliche Gebühr erhoben. Die Bezugskriterien ergeben sich aus dem Parkierungskonzept bzw. dem zugehörigen Parkierungsreglement."*

**Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.**

**Erläuterungen** In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Reklamationen aus der Bevölkerung, Ausgangslage dass die öffentlichen Parkplätze in Zumikon von auswärtigen Personen oft langfristig belegt werden. Diese Möglichkeit wird einerseits von Mitarbeitenden in Zumiker Betrieben, z.B. bei den Grossverteilern, genutzt, andererseits aber auch von Personen, die ihr Fahrzeug tagsüber in Zumikon abstellen, um dann in die Stadt zu fahren.

Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Zumikon gilt bis heute die Parkzeitbeschränkung gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon, wonach Fahrzeuge bis zu 72 Stunden stehen gelassen werden dürfen. Dies gilt auch für die weiss-markierten Parkplätze in den zentrumsnahen Wohnquartieren. Dies führt dazu, dass die öffentlichen Parkplätze als Dauerparkplätze genutzt werden. Dadurch fehlen sie oft Kunden der Gewerbebetriebe, Handwerkern im Einsatz, Besuchern oder auch Eltern als Kurzzeitparkplätze.

**Ziele des Parkierungskonzepts** Die öffentlichen Parkplätze sollen allen Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen zur Verfügung stehen. Die zentrumsnahen Parkplätze sollen vor allem Personen zur Verfügung stehen, die Termine, Besorgungen oder Besuche im Dorfzentrum machen wollen, was bedingt, dass diese Parkplätze nicht langfristig belegt werden. Es soll zusätzlich kurzfristige Parkplätze im Dorfzentrum geben, die für Einkäufe etc. zur Verfügung stehen. An der Peripherie des Dorfes sollen auch weiterhin längerfristige Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

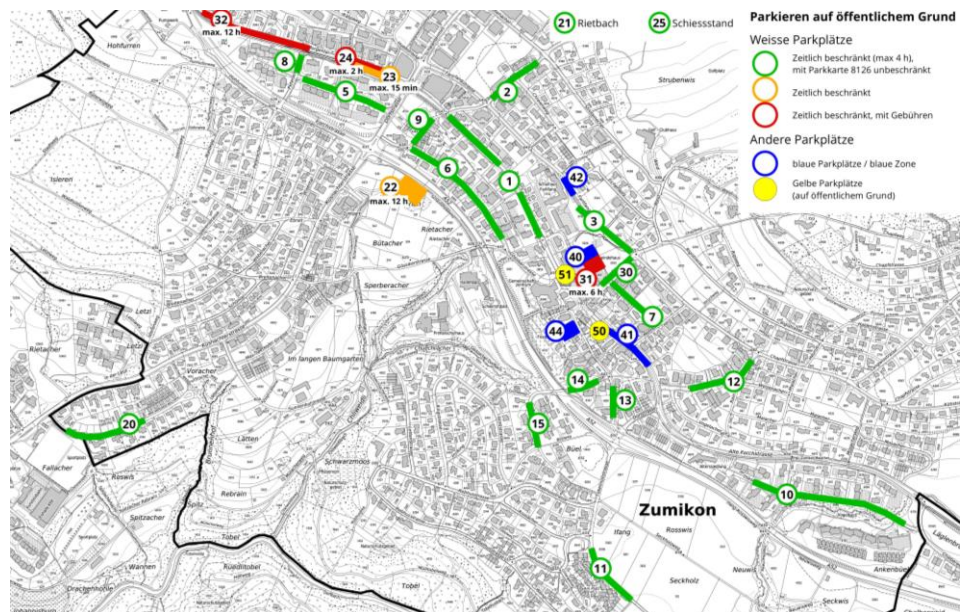
Die Einwohnerinnen und Einwohner von Zumikon sowie das Zumiker Gewerbe sollen gegenüber auswärtigen Personen privilegiert werden, indem sie zu günstigen Konditionen Anwohner- und Gewerbe-Parkkarten erwerben können, welche ihnen ermöglichen, ohne zeitliche Beschränkung auf weissen Parkfeldern in zentrumsnahen Wohnquartieren in Zumikon zu parkieren.

Die Parkplatzbewirtschaftung soll einfach und kostengünstig und mit möglichst wenig Aufwand zu kontrollieren sein. Sodann sollen die Parkzeiten auf dem Gemeindegebiet vereinheitlicht werden.

Wesentliche  
Elemente des  
Parkierungskonzepts

Folgende Parkierungsbereiche werden im Wesentlichen definiert:

- Weiss markierte Parkplätze in zentrumsnahen Wohnquartieren für Anstösser mit zeitlicher Beschränkung auf 4 Stunden,
- Weiss markierte, gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung,
- Weiss markierte, zeitlich beschränkte Parkplätze ohne Gebühren,
- Blau markierte Parkfelder,
- Parkbereiche ausserhalb zentrumsnaher Wohnquartiere.



Zentrumsnahe Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung auf 4 Stunden  
(grüne Bereiche in Karte)

Die Parkfelder auf folgenden Strassen werden zeitlich auf 4 Stunden Parkzeit beschränkt und mit dem Hinweissignal "Parkieren mit Parkscheibe" sowie der Zusatztafel "Montag bis Samstag, 08.00 bis 18.00 Uhr, max. 4 Stunden" ausgerüstet. Zudem wird die Bevorzugung von Anwohnenden durch Bezug einer Parkkarte mit dem Zusatz "Mit Parkkarte P8126 unbeschränkt" signalisiert.

Hierbei handelt es sich um folgende Strassen:

- Dorfstrasse (Bereich 1, ca. 34 PP - bisher 72 Stunden)
- Ebmatingerstrasse (Bereich 2, 5 PP - bisher 6 Stunden)
- Farlifangstrasse, strassenseitig (Bereich 3, 11 PP - bisher 72 Stunden)
- In der Gand-Strasse (Bereich 5, 24 PP - bisher 72 Stunden)
- Leugrueb (Bereich 6, 24 PP - bisher 72 Stunden)
- Mettelacher (Bereich 7, 8 PP - bisher 72 Stunden)
- Peteracher (Bereich 8, 3 PP - bisher 72 Stunden)
- Waltikon (Bereich 9, 2 PP - bisher 72 Stunden, innerhalb Fahrverbot)
- Thesenacher (Bereich 10, ca. 20 PP - bisher 72 Stunden)

- Tobelmülistrasse (Bereich 11, ca. 20 PP - bisher 72 Stunden)
- Geissacher (Bereich 12, 4 PP - bisher 72 Stunden)
- Unterdorfstrasse (Bereich 13, 2 PP - bisher blaue Zone)
- Grundstrasse, östlich der Forchstrasse (Bereich 14, 4 PP - bisher Mo-Sa, 07.00 bis 24.00 Uhr max. 6 Stunden)
- Grundstrasse, westlich der Forchstrasse (Bereich 15, 8 PP - bisher 72 Stunden)
- Fallacher (Bereich 20, 3 PP - bisher max. 6 Stunden)
- Huebstrasse, Parkplatz Rietbach (Bereich 21, ca. 15 PP - bisher Mo-Sa, 07.00 bis 24.00 Uhr, max 15 Stunden)
- Süessplätz-Weg, Schiessplatz Breitwies (Bereich 25, ca. 20-25 PP - bisher Mo-Sa, 07.00 bis 24.00 Uhr, max. 15 Stunden)
- Chapfstrasse (Bereich 30, 8 PP - bisher gebührenpflichtige Parkfelder, max. 30 Min)

#### Priorisierung mittels Anwohner- und Gewerbe-Parkkarte

Der Erwerb der Parkkarte P8126 priorisiert Anwohnende sowie lokale Gewerbebetriebe und ermöglicht das Parkieren über die signalisierte Parkzeit hinaus. Die Parkkarte P8126 berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf weiss markierten Parkplätzen innerhalb der auf 4 Stunden zeitlich beschränkten Parkbereiche. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht mit einer Parkkarte nicht. Parkfelder können nach wie vor bei Bedarf (z.B. Winterdienst oder Veranstaltungen) durch entsprechende Signalisation temporär gesperrt werden.

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen sowie auf blau markieren Parkplätzen hat die Parkkarte P8126 keine Gültigkeit.

#### Parkbereiche ausserhalb des Zentrums und der Gewerbezone

Die Parkregelung ausserhalb des Zentrums von Zumikon, namentlich in den dezentralen Wohnquartieren, soll beibehalten werden. Fahrzeuge dürfen in diesen Quartieren weiterhin gestützt auf die Polizeiverordnung Zumikon während 72 Stunden abgestellt werden, sofern nicht anderweitige Einschränkungen (Parkverbote, Strassenbreite, Verzweigungsbereiche) das Parkieren untersagen.

#### Blaue markierte Parkfelder

Blaue Parkfelder bzw. Blaue Zonen sind für ein kurzzeitiges Parkieren vorgesehen und werden dort angelegt, wo ein reger Wechsel auf den Abstellflächen vorgesehen ist. Auf dem Gemeindegebiet Zumikon bestehen blaue Parkfelder in Zentrumsnähe

- an der Dorfstrasse (Bereich 41),
- in der Tiefgarage Dorfplatz (Bereich 40),
- auf dem Friedhofsparkplatz (Bereich 44),
- in der Bucht beim Schulhaus Farlifang.

Diese bleiben aufgrund der Lage und der Voraussetzung für die Nutzung als blaue Parkfelder bestehen.

**Kosten** Die Kosten für die Umsetzung des Parkierungskonzepts werden auf insgesamt ca. CHF 20'000.00 bis CHF 30'000.00 geschätzt. Diese entstehen für Anpassungen an Signalisationstafeln und Bodenmarkierungen, einzelne neue Tafeln sowie für die Anschaffung einer neuen digitalen Anwendung und deren Integration auf der offiziellen Website der Gemeinde, welche ermöglicht, die Parkkarten online zu erwerben. Demgegenüber sind die jährlichen Einnahmen schwierig einzuschätzen, dürften sich aber auf einen ähnlich hohen Betrag belaufen.

**Änderung der Gebührenverordnung** Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind nach Art. 15 Ziff. 4 der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung in der Gebührenverordnung (GebVO) zu erlassen. Entsprechend sind die Grundsätze der Erhebung einer Gebühr für die Anwohner- und Gewerbe-Parkkarte in der GebVO zu regeln. Die konkreten Tarife können dann im Nachhinein durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt werden. Dabei sollen die Tarife in den Nachbargemeinden als Richtwerte genommen werden. In der Gemeinde Küsnacht kostet die Parkkarte für Anwohner beispielsweise CHF 40.00 pro Monat, in der Gemeinde Zollikon CHF 20.00 pro Monat.

#### Konkrete Ergänzung in der Gebührenverordnung

Art. 37 GebVO (Parkiergebühren) wird mit einem dritten Absatz ergänzt. Dieser lautet wie folgt:

***<sup>3</sup> Für Anwohner- und Gewerbe-Parkkarten wird eine marktübliche Gebühr erhoben. Die Bezugskriterien ergeben sich aus dem Parkierungskonzept bzw. dem zugehörigen Parkierungsreglement.***

Das Parkierungsreglement, welches sich auf das Parkierungskonzept abstützt, befindet sich in der Auflage für die Gemeindeversammlung. Im Reglement werden u.a. die Parkraumzonen festgelegt, die Berechtigungen für Parkkarten definiert sowie die Gebührenpflicht und weitere Details zur Ausstellung von Bewilligungen festgehalten.

**Inkraftsetzung** Das neue Parkierungskonzept sowie die geänderte GebVO sollen nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Eintritt der Rechtskraft per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den definitiven Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies gilt insbesondere bei Verzögerungen, welche durch ein allfälliges Rechtsmittelverfahren ausgelöst werden.

**Zuständigkeit** Gemäss Art. 15 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung bzw. für Änderungen an der Gebührenverordnung.

Für zukünftig erforderliche Anpassungen am Parkierungskonzept ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz festzusetzen.

**Empfehlung** Eine einheitliche und bürgerfreundliche Regelung der Parkzeitbeschränkungen ist im Interesse der Zumikerinnen und Zumiker sowie der Zumiker Gewerbetreibenden und ermöglicht, dass die Parkplätze auf dem Gemeindegebiet für alle nutzbar bleiben. Die Anwohner und Anwohnerinnen und die Gewerbetreibenden von Zumikon werden mit günstigen Parkkarten privilegiert.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme der Vorlage.

**Referent** Vorsteherin Tiefbau Beryl Niedermann

Zumikon, 30. März 2026

Gemeinderat Zumikon

**Stefan Bühler**  
Gemeindepräsident

**Martin Sykora**  
Stv. Gemeindeschreiber

- In der Aktenauflage
- Protokollauszug Gemeinderat vom 2. März 2026 (GR 2026-23)
  - Protokollauszug Gemeinderat vom 30. März 2026 (GR 2026-34)
  - Parkierungskonzept vom 2. März 2026
  - Parkierungsreglement vom 30. März 2026
  - Plan Parkierungskonzept
  - Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2017.

# Parkierungskonzept

1:6000

